

für die Stadt Bad Ems

AZ: GB 3

3 DS 17/ 0092

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	13.05.2025
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	20.05.2025

Widmung der Erschließungsanlage "Auf dem Spieß" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. bestehende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages vom April 2019 wurde durch einen Investor basierend auf dem Bebauungsplan „Auf dem Spieß“ (2. Änderung) der Stadt Bad Ems im Bereich „Auf dem Spieß“ die gleichnamige Erschließungsanlage (Straße) erstmalig hergestellt (vgl. beigefügter Lageplan). Nach Abnahme der Anlage wurde diese zwischenzeitlich in Vollzug des o.a. städtebaulichen Vertrages durch einen notariellen Übertragungsvertrag kosten- und lastenfrei in das Eigentum der Stadt Bad Ems übertragen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Eigentumsumschreibung im Grundbuch noch nicht erfolgt; der Investor hat jedoch bereits seinerzeit im städtebaulichen Vertrag einer Widmung für den öffentlichen Verkehr vorab zugestimmt. Diese Erschließungsstraße ist im o.a. Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt und dient der verkehrsmäßigen Erschließung der vom Erschließungsträger im Rahmen des Projekts „Wohnen am Fluss“ errichteten Gebäude. Für diese Erschließungsstraße wurde durch einen Stadtratsbeschluss aus dem Jahre 2021 bereits die Straßennamensbezeichnung „Auf dem Spieß“ vergeben. Ferner wurden für bereits errichtete Gebäude bereits Hausnummern unter der Anschrift „Auf dem Spieß“ vergeben.

Damit diese neu hergestellte Erschließungsanlage den Status einer öffentlichen Straße im Rechtssinne erhält, ist eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr auf der Grundlage des § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) erforderlich. Hierdurch wird die neue Erschließungsstraße auch an das übrige öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsanlage „Auf dem Spieß“ (Parzelle Flur 79, Flurstück 39/15) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

In Vertretung:

Utermark
Beigeordneter